

(3) Für die Errechnung der zu gewährenden Beträge bzw. Teilbeträge des Pflegegeldes nach den Stufen III und IV, des Blindengeldes der Stufen IV bis VI und des Sonderpflegegeldes ist die Bestimmung des § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Schüler in Schulinternaten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 2 Anspruch besteht.

(5) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 4 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

§ 4

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung über das kombinierte Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts vom 5. Juli 1978

Zur Qualifizierung berufs- und lebens erfahrener Facharbeiter und Meister zu Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Facharbeiter und Meister, die in Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) als Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts vorbereitet werden bzw. tätig sind und zum Fachschulabschluß als Ingenieurpädagoge geführt werden sollen,
- Institute zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen und Ingenieursschulen (nachstehend Institute genannt), die das kombinierte Studium durchführen,
- Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung.

Grundsätze

§ 2

(1) An den in der Anlage genannten Instituten wird ein viersemestriges kombiniertes Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts eingerichtet.

(2) Das kombinierte Studium beginnt erstmals am 1. September 1979 und läuft am 31. August 1984 aus. Die Aufnahme erfolgt jährlich in den Jahren 1979 bis 1982.

§ 3

(1) Das kombinierte Studium zum Erwerb des Fachschulabschlusses als Ingenieurpädagoge (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht) wird in technischen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen durchgeführt.

(2) Grundlage des Studiums sind die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen und vom Staatssekretär für Berufsbildung bestätigten Ausbildungsdokumente.

Delegierungsverfahren

§ 4

(1) Für das kombinierte Studium ist eine Delegation durch einen Betrieb erforderlich. Die Betriebe erhalten dazu Kontingente von den örtlichen Organen der Berufsbildung.

(2) Die Betriebe können Facharbeiter und Meister zum Studium delegieren, die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen und den Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besitzen bzw. einen Vorbereitungslehrgang für das Fachschulstudium absolviert haben,
- eine mindestens 6jährige Berufserfahrung (bei Frauen 4 Jahre) als Facharbeiter, Meister bzw. Lehrkraft nachweisen können, wobei der Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee auf die Zeit der Berufserfahrung voll angerechnet wird,
- ausgeprägte sozialistische Bewußtseins- und Verhaltensqualitäten besitzen und aktive gesellschaftliche Arbeit leisten.

(3) An Delegierungsunterlagen sind einzureichen:

- Aufnahmeantrag,
- Lebenslauf,
- 4 Paßbilder,
- Zeugnisabschriften,
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und anderen gesellschaftlichen Organisationen,
- Delegationsschreiben des Leiters des Betriebes,
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreiskommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. August bis 31. August¹ des der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres vorgenommen wird.

§ 5

(1) Die Betriebe reichen die Delegierungsunterlagen bis zum 10. November des dem Studienbeginn vorausgehenden Jahres an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise ein, die sie prüfen und den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke bis zum 10. Dezember übermitteln.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke sichern die Erfüllung der Kontingente und senden die Delegierungsunterlagen bis zum 10. Januar an das für die jeweilige Fachrichtung zuständige Institut.

(3) Die aufnehmenden Institute führen zur zielgerichteten Vorbereitung der Studienteilnehmer auf das Studium mit den Bewerbern Aufnahmegespräche durch.

(4) Die Entscheidung der Institute über die Zulassung zum kombinierten Studium ist den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und den Betrieben bis zum 31. März des Jahres mitzuteilen, in dem das Studium beginnt.

Studienabschnitte

§ 6

(1) Das kombinierte Studium gliedert sich in 2 grundlagenspezifische und in einen fachrichtungsspezifischen Studienabschnitt.

¹ Für Studienbeginn 1. September 1979 gilt der Zeitraum vom 1. August bis 15. Oktober 1978.